

§1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ohne ausdrückliche Vereinbarung für alle – auch künftigen – Lieferungen und Leistungen der SYSTEEX Brandschutzsysteme GmbH („SYSTEEX“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die SYSTEEX ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die SYSTEEX in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AG die vertraglichen Pflichten vorbehaltlos erfüllen.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der SYSTEEX maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des AG in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(4) Maßgebend für die Art und den Umfang der Lieferungen und Leistungen der SYSTEEX sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- 1) die Auftragsbestätigung/der Wartungsvertrag der SYSTEEX
- 2) das Angebot der SYSTEEX
- 3) die nachstehenden Bedingungen
- 4) die Bestimmungen des Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VoB)
- 5) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§2 VERTRAGSSCHLUSS

(1) Alle den Vertrag und seine Ausführung betreffenden Vereinbarungen zwischen der SYSTEEX und dem AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Die Angebote der SYSTEEX und die darin enthaltenden Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte sowie sonstige Leistungsdaten sind freibleiben und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. An verbindliche Angebote hält sich die SYSTEEX vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden, sofern im Angebot keine andere Annahmefrist bestimmt ist.

(3) War das Angebot der SYSTEEX nicht als verbindlich gekennzeichnet oder ist die Annahmefrist verstrichen, kommt ein Vertrag erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung zustande. Sollte es im Einzelfall keine Auftragsbestätigung geben oder der Vertrag ohne Auftragsbestätigung zustande kommen, ist für den Inhalt des Vertrags der Inhalt des Angebots von SYSTEEX entscheidend.

(4) Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass der SYSTEEX alle für die Ausführung der im Angebot aufgeführten Tätigkeit notwendigen Planunterlagen vollständig, korrekt und rechtzeitig vorgelegt und alle notwendigen Informationen erteilt wurden. Auf Verlangen der SYSTEEX hat der AG die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Planunterlagen und Leistungsverzeichnisse sowie deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Ausführungsvorschriften schriftlich zu bestätigen.

§3 PREISE/ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Sämtliche Preise der SYSTEEX sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

(2) Sämtliche Forderungen der SYSTEEX sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung auszugleichen.

(3) Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der AG in Verzug. Die SYSTEEX stellt dem AG für diesen Fall Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz in Rechnung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes behält sich die SYSTEEX vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(4) Wartungspauschalen können jährlich an die marktüblichen Preiserhöhungen angepasst werden. Dies bedarf keiner gesonderten Mitteilung und beeinflusst auch nicht die vereinbarten Kündigungszeiten von Wartungsverträgen.

(5) Die Kalkulation der Preise basiert auf der Ausführung sämtlicher Arbeiten innerhalb der vereinbarten Ausführungsfrist. Bei wesentlicher Überschreitung der Ausführungsfrist kann die SYSTEEX wegen zwischenzeitlich eingetretenen Lohnsteigerungen, einschließlich Lohnnebenkosten- und Materialpreisteigerung sowie erhöhter Frachtkosten und Kosten für Drittleistung eine angemessene Preisanpassung verlangen.

(6) Zusätzliche Kosten, die durch das Überschreiten der regulären Arbeitszeit entstehen (wie z.B. Überstunden, Arbeiten an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, Nachzuschläge und Fahrt-/ Reisekosten) sind nicht in den Preisen, auch nicht bei Pauschalverträgen, enthalten.

(7) Alle Leistungen, die nicht im Angebot der SYSTEEX enthalten sind, werden zu den aktuellen Tagespreisen abgerechnet.

(8) Mehrkosten, die nach Vertragsschluss durch Änderungen von Gesetzen und Verordnungen entstehen, gehen voll zu Lasten des AG.

(9) Der AG kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass SYSTEEXs Anspruch auf den Preis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des AG gefährdet wird, so ist die SYSTEEX nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

(11) Im Falle einer Stornierung von Ausgangsrechnungen, die durch den AG verschuldet sind, erhebt die SYSTEEX eine Stornogebühr in Höhe von 45€ pro Stornovorgang.

(12) Für Aufträge ab einem Auftragswert von 20 TEUR netto sind folgende Zahlungsfristen einzuhalten:

- 1) 30% Anzahlung der vorläufigen Auftragssumme bei Auftragsbestätigung
- 2) 30% Zahlung der vorläufigen Auftragssumme bei Montagebeginn
- 3) 30% Zahlung nach Baufortschritt
- 4) 10% Zahlung bei Abnahme / Schlussrechnung

§4 AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

(1) Ist das Abmelden der Anlagen während der Ausführung der im Angebot beschriebenen Leistungen, bei Versicherungen, Feuerwehr, Behörden oder anderen Stellen notwendig, so ist hierfür der AG verantwortlich. Die dadurch entstehenden Kosten, oder die durch Unterlassung dieser Pflicht entstehenden Kosten, trägt der AG.

(2) Die notwendige Anpassung der Pläne aufgrund von Umbau und/oder Erweiterungsmaßnahmen erfolgt durch den AG. Die dadurch resultierenden Kosten trägt der AG.

(3) Etwaige Kosten für die Gestellung von notwendigen Planunterlagen und Bauzeichnungen für die Arbeitsausführung trägt der AG.

(4) Ist eine Abnahme für die Ausführungen der SYSTEEX durch Behörden, Versicherungen oder ähnlichen Institutionen notwendig, trägt der AG die dadurch entstehenden Kosten.

(5) Die Vereinbarung eines Ausführungstermins ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch die SYSTEEX verbindlich.

§5 GEWÄHRLEISTUNG

(1) SYSTEEX haftet für Sachmängel nur bei Lieferung einschließlich vereinbarter Montageleistung und bei Instandsetzungsleistungen. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten wird keine Gewährleistung für Sachmängel oder sonstige Haftung für den Zustand der inspizierten und/oder gewarteten Gegenstände übernommen.

(2) Sachmängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, sofern das Gesetz nicht zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt.

(3) Sachmängel sind gegenüber der SYSTEEX unverzüglich schriftlich zu rügen.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der Soll-Beschaffenheit, sofern die Abweichung die Brauchbarkeit der Sache für den vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen wird.

(5) Bei berechtigten Mängelrügen dürfen Zahlungen des AG nur in dem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen.

(6) Sofern von Dritten Arbeiten an der erbrachten Leistung der SYSTEEX durchgeführt oder durch fremdes Verschulden die erbrachten Leistungen beschädigt werden, erlischt der Anspruch des AG auf Mangelbeseitigung.

§6 SONSTIGE HAFTUNG

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die SYSTEEX bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet die SYSTEEX, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SYSTEEX, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SYSTEEX jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden die SYSTEEX nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

§7 HÖHERE GEWALT/NICHTVERFÜGBARKEIT DER LEISTUNG

(1) In Fällen höherer Gewalt ist die SYSTEEX ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis höherer Gewalt ein Leistungshindernis darstellt, für die Dauer und im Umfang des Bestehens des Ereignisses von der Lieferverpflichtung der SYSTEEX und der Erfüllung von sonstigen Vertragspflichten sowie von jeglicher Haftung für Schäden oder sonstige Vertragsverletzung befreit.

(2) Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) sind solche, die außerhalb des Einflussbereichs der SYSTEEX liegen und durch

die die SYSTEEX ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Höhere Gewalt liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Mobilmachung, Krieg, bewaffnete Konflikte und Feindseligkeiten oder deren ernsthafte Androhung sowie Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, militärische Macht;
- Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- rechtmäßige oder rechtswidrige Amtshandlungen, behördliche Anordnungen, Regeln, Vorschriften oder Anweisungen, durch die die SYSTEEX ganz oder teilweise an der Erfüllung eigener Verpflichtungen gehindert werden;
- Naturkatastrophen wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Flächen-brände;
- Epidemien, Pandemien, Endemien;
- Explosion, Brand oder Zerstörung von Maschinen, Anlagen oder Produktionsstätten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations- oder elektrischen Mitteln oder -Wegen;
- Streik und rechtmäßige Aussperrungen.

(3) Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen bei Vorlieferanten gelten als Höhere Gewalt, soweit der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis höherer Gewalt gemäß vorstehendem Abs. 2 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

(4) Beide Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen.

(5) In Fällen der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer der SYSTEEX mit Leistungen oder Materialien (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird die SYSTEEX den AG hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die SYSTEEX berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits geleistete Zahlungen des AG werden sodann unverzüglich zu erstatten.

§8 ABNAHME/EIGENTUMSVORBEHALT

(1) Sofern der AG oder sein Bevollmächtigter nicht ihrer Verpflichtung zur Abnahme oder Übernahme des Werks nachkommen, so gilt auch die durch das Personal der SYSTEEX gegenüber dem Betreiber der Anlage angezeigte Betriebsbereitschaft und die Inbetriebnahme selbst als Abnahme und Übergabe. Dies gilt auch, wenn durch fehlende bauseitige Leistungen die Betriebsbereitschaft der Anlage verhindert wird.

(2) Die Gegenstände der Lieferungen bleiben im Eigentum der SYSTEEX bis zur Erfüllung sämtlicher der SYSTEEX zustehenden Ansprüche.

§9 GESTATTUNG AUFNAHME REFERENZLISTE

(1) Der AG gestattet SYSTEEX die unentgeltliche Verwendung seines Firmennamens und seines Firmenlogos für Referenzlisten, auf Werbemitteln wie Prospekte o.Ä., im Internet auf der SYSTEEX-Homepage oder in anderen elektronischen Medien.

(2) Diese Gestattung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber SYSTEEX, Unternehmens-kommunikation widerrufen werden; in bereits gedruckten oder veröffentlichten Medien darf der Firmenname bzw. das Firmenlogo weiterverwendet werden. Diese Gestattung verpflichtet SYSTEEX nicht zur Aufnahme der gestattenden Firma in eine bestehende oder neu zu erstellende Referenzliste. Eine Nichtaufnahme führt in keinem Fall zu einer Schadenersatz-verpflichtung der SYSTEEX gegenüber dem nichtaufgenommenen Unternehmen.

(3) Der gestattende AG erhält nach Aufforderung vor Veröffentlichung der Referenzliste einen Ausdruck zur Kontrolle und zum Nachweis der beabsichtigten Verwendung. Sollte einer Verwendung des Namens und/oder Logos in Referenzlisten der

SYSTEEX nicht zugestimmt werden, ist dieser §10 der AGB vollständig durch den Auftraggeber zu streichen und die Streichung zu paraphieren.

§10 RECHTSWAHL/GERICHTSSTAND

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der SYSTEEX und dem AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der AG Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: Juni 2024